

DIE GERECHTIGKEIT ZWISCHEN GENERATIONEN: EINE UNTERSUCHUNG AUS DER SICHT DES UMWELTVÖLKERRECHTS UND DES KLIMAREGIMES

Fernando Lusa Bordin¹

Einleitung

Im Jahr 1972 proklamierten 112 Staaten in der Weltumweltkonferenz in Stockholm, dass die Menschen eine ernstzunehmende Verantwortung dafür tragen, die Umwelt für heutige und künftige Generationen zu schützen und zu verbessern.² Seitdem drückt die Mehrheit der sich mit Umweltbelangen befassenden internationalen Dokumente die Sorge nicht nur um das Wohl der gegenwärtigen Generation, sondern auch um das Wohl zukünftiger Personen aus.³ Aus dieser Sorge ergeben sich aber viele philosophische sowie rechtliche Fragen. Warum soll man sich über die Interessen der Zukunft Gedanken machen? Welche Interesse mögen künftige Generationen überhaupt haben? Stimmt die Behauptung, dass die Menschen der Gegenwart moralische oder rechtliche Pflichten gegenüber künftigen Generationen haben?

Man kann diese Reihe von Fragen als die Problematik der „Gerechtigkeit zwischen Generationen“ bezeichnen. Diese Arbeit beabsichtigt erstens, einige theoretische bzw. philosophische Aspekte dieser Problematik zu betrachten. Der „Grundsatz“ der „intergenerationellen Gerechtigkeit“⁴ – sowie sein Rechtscharakter – wird zweitens aus der Sicht des Umweltvölkerrechts untersucht. Drittens wird dessen Rezeption in dem sogenannten „Klimaregime“⁵ geprüft, denn die zunehmende Klimaänderung wird sicherlich beträchtliche

¹ O presente trabalho foi apresentado como requisito parcial para aprovação no “Seminário sobre o Regime Internacional de Proteção do Clima”, oferecido pelo Prof. Dr. Thilo Marauhn no semestre de verão de 2007, na Faculdade de Direito da Universidade de Giessen. Gostaria de agradecer à CAPES a oportunidade de intercâmbio concedida através do Projeto Unibral, aos Professores Claudia Lima Marques e Thilo Marauhn a orientação e o incentivo, e aos amigos Benjamin Herzog e Isabelle Reich as inestimáveis contribuições que fizeram a este trabalho. Agradeço também à Faculdade de Direito da UFRGS a possibilidade de compartilhar alguns dos estudos realizados através da presente publicação.

² Principle 1, Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16 June 1972: “Man (...) bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations.”

³ Siehe unten S. 11.

⁴ Im Umweltvölkerrecht wird die Gerechtigkeit zwischen Generationen normalerweise „intergenerationelle Gerechtigkeit“, „intergenerative Gerechtigkeit“ und „Generationengerechtigkeit“ genannt. Auf Englisch wird das Thema im Allgemeinen von den Rechtsphilosophen als „justice between generations“ oder „intergenerational justice“ und von den Umweltvölkerrechtlern als „intergenerational equity“ bezeichnet. In dieser Arbeit werden die deutschen Bezeichnungen zwecks Vereinfachung synonym verwendet.

⁵ Als internationale Regimes kann man “sets of principles, norms, rules and decision-making procedures around which actors’ expectations converge in a given area of international relations” begreifen: Krasner, Stephen D.: Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables. In: International regimes, 1983, S.2. Das Klimaregime besteht aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung 1992 (UNFCCC) und dessen Kyoto-Protokoll 1996 sowie verschiedenen von subsidiären Organen (z.B. die Konferenz der Parteien) eingestellten Verfahren und getroffenen Entscheidungen.

Auswirkungen auf künftige Generationen haben. In diesem Zusammenhang wird als Prämisse schon angenommen, dass das Klimawandelproblem erheblich ist. Wie die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) gegründete Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen („IPCC“) erklärt, ist die Erwärmung des Klimasystems ein „unzweideutiges“ Phänomen, das „sehr wahrscheinlich“ von anthropogenen Treibhausgasen verursacht wurde.⁶ Folglich sind alle mit wissenschaftlichen Unsicherheiten verbundenen Argumente gegen die Achtung zukünftiger Interessen im Kontext des Klimaschutzes⁷ von dieser Analyse ausgeschlossen.

Der erste Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach dem Inhalt sowie den Grundlagen der intergenerationellen Gerechtigkeit. Dementsprechend wird die bekannte Theorie von Edith Brown Weiss als Ausgangspunkt angenommen; außerdem werden einige Einwände behandelt. Seinerseits untersucht der zweite Teil der Arbeit die Rolle der intergenerationellen Gerechtigkeit zunächst im allgemeinen Umweltvölkerrecht und danach im Klimaregime; dies umfasst die Prüfung des Rechtscharakters des Begriffes, und den Versuch das Klimaregime in Hinblick auf die intergenerationelle Gerechtigkeit zu beurteilen.

I – Eine Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit

A) Aspekte einer Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit

1. Die Formulierung von Edith Brown Weiss

Die bekannteste Variante der Theorie der Gerechtigkeit zwischen Generationen im Rahmen des Umweltvölkerrechts wurde von Edith Brown Weiss in einer von der Vereinten Nationen geförderten Arbeit formuliert.⁸ Nach Brown Weiss verlangt die „intergenerationelle Gerechtigkeit“ (*intergenerational equity*), dass jede Generation den Planeten – sowie dessen natürliche und kulturelle Ressourcen – in keinem schlechteren Zustand weitergibt, als sie ihn selber empfangen hat.⁹

Davon leitet Brown Weiss das Bild einer „planetarischen Treuhand“ (*planetary trust*) ab, wobei die gegenwärtige Generation kein Eigentümer des Planeten sei, sondern ein Treuhänder (*trustee*) für künftige Generationen, die deshalb „Empfänger“ (*beneficiary*) der Treuhand und gleichzeitig Treuhänder für noch künftige Generationen seien.¹⁰ Auf die gleiche Weise sei die gegenwärtige Generation „Empfänger“ bezüglich aller vorangegangenen

⁶ IPCC, 2007: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2007: The Physical Science Basis, 2007, S.5u.10.

⁷ Vgl. Bagaric, Mirko: Giving content to our environmental moral obligations to future generations. In: Buffalo Environmental Law Journal, 12 (2005) 2, S. 213-218.

⁸ Weiss, Edith Brown: In fairness to future generations, 1989. Aktuellere und zusammengefasste Versionen können auch gefunden werden in: Weiss, Edith Brown: Intergenerational equity and rights of future generations. In: The modern world of human rights, 1996, S. 601-616 und Weiss, Edith Brown et al.: International environmental law and policy, 2007.

⁹ Mit den Worten von Brown Weiss, „[t]he theory of intergenerational justice says that each generation has an obligation to future generations to pass on the natural and cultural resources of the planet in no worse condition than received and to provide reasonable access to the legacy for the present generation“. Weiss: In fairness to future generations..., S. 37-38.

¹⁰ Brown Weiss beschreibt im Detail die „planetarische Treuhand“, für die sie das Rechtsinstitut des charitable trust aus dem Common Law als Muster annahm, in: The Planetary Trust: Conservation and Intergenerational Equity, 11 Ecology Law Quarterly 1984, insb. S. 502-510.

Generationen gewesen. Daher liege eine Gleichheit zwischen den Generationen vor, die ihnen gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich des Schutzes und Genusses der natürlichen Ressourcen aufzwingen.

Drei Grundsätze würden von einer solchen intergenerationellen Gerechtigkeit eingeschlossen: (1) Die Erhaltung von Optionen; (2) die Erhaltung von Umweltqualität; (3) die Erhaltung des Zugangs. Die **Erhaltung von Optionen**¹¹ (*conservation of options*) verlangt, dass die gegenwärtige Generation die Vielfalt der Umweltressourcenbasis erhält. Der Grund dafür liege in dem Fakt, dass immer wenn eine bestimmte Ressource erschöpft werde, die künftigen Generationen die Kosten dieser Erschöpfung tragen müssten. Folglich habe die gegenwärtige Generation die Pflicht, entweder die Ressourcenvielfalt zu gewährleisten oder – wenn unmöglich – technologische Entwicklungen zu schaffen, um die Substitution von erschöpften natürlichen Ressourcen zu ermöglichen.

Die **Erhaltung von Umweltqualität**¹² (*conservation of quality*) entspricht andererseits dem allgemeinen Zweck der Generationengerechtigkeit: die Weitergabe der Umwelt in keinem schlechteren Zustand für künftige Generationen. Allerdings müsse die gegenwärtige Generation nicht alle Umweltveränderungen bzw. Verschlimmerungen vermeiden, um diese Erhaltung zu konkretisieren: Aufgrund der Gleichheit zwischen Generationen habe auch die gegenwärtige das Recht darauf, die Ressourcen des Planeten zu genießen. Es genüge deswegen, dass ein Gleichgewicht zwischen Umweltverschlechterungen und der Erlangung von Kapital und technologischen Entwicklungen bestehe.¹³

Schließlich stellt der dritte Grundsatz – die **Erhaltung des Zugangs**¹⁴ (*conservation of access*) – ein Element von „intragenerationeller Gerechtigkeit“ im Rahmen der intergenerativen Beziehungen dar. Nach der Erhaltung des Zugangs solle die gegenwärtige Generation sicherstellen, dass – erstens – ihre eigenen Mitglieder Zugang zu natürlichen Ressourcen haben, und – zweitens – dass dieser Zugang den künftigen Generationen weitergegeben wird. Wenn dieser Grundsatz auf die Ebene der internationalen Gesellschaft transponiert werde, bestehe er in der Pflicht entwickelter Staaten, Entwicklungsstaaten bei der Auflösung eventueller Defizite in der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen zu helfen. Brown Weiss erkennt deswegen an, dass bestimmte Ungerechtigkeiten innerhalb einer Generation zunächst gelöst werden müssen, damit intergenerative Fairness erreicht werden kann.

Zur Erfüllung dieser drei Grundsätze identifiziert Brown Weiss eine Reihe von (moralischen) „planetarischen bzw. intergenerationellen Rechten und Pflichten“. Planetarische Pflichten seien mit der Erhaltung von Ressourcen; deren angemessener Nutzung (*equitable use*); der Vermeidung von ungewünschten Auswirkungen und der Abwendung von Umweltdesastern; sowie dem Ersatz von Umweltschäden verbunden.¹⁵ Planetarische Rechte

¹¹ Weiss: In fairness to future generations..., S. 40-42.

¹² Weiss: In fairness to future generations..., S. 42-43.

¹³ Wie Brown Weiss zu Bedenken gibt, „we may exhaust more exhaust more reserves of a natural resource and cause modest levels of pollution, but pass on a higher level of income, capital and knowledge sufficient to enable future generations to develop substitutes for the depleted resource and methods for abating or removing pollutants“. Weiss: In fairness to future generations..., S. 43.

¹⁴ Weiss: In fairness to future generations..., S. 43-45.

¹⁵ Weiss: In fairness to future generations..., S. 47-86.

würden andererseits aus Rechten auf den Genuss natürlicher und kultureller Ressourcen bestehen, deren spezifischer Inhalt dem der intergenerationellen Pflichten entspreche.¹⁶ Zuletzt schlägt Brown Weiss einige Strategien für die Verwirklichung der intergenerationellen Gerechtigkeit vor.¹⁷

2. Theoretische Grundlage und der Ausgangspunkt von Rawls

Philosophisch und rechtlich relevant sind auch die theoretischen Grundlagen, die die komplexe Treuhandskonstruktion von Brown Weiss sowie deren Grundsätze, Rechte und Pflichten rechtfertigen. Die erste Grundlage besteht in der folgenden Prämisse: Von den verschiedenen kulturellen Traditionen der Welt – namentlich die islamische, die jüdisch-christliche, die afrikanische sowie die asiatische und südasiatische – kann die Auffassung abgeleitet werden, dass die Menschen keine „Eigentümer“ sondern „Treuhänder“ der Erde seien.¹⁸ Brown Weiss verweist weiterhin auf soziobiologische Theorien, die den Bestand einer Sorge um das Wohl künftiger Generationen durch die Genetik und die Psychologie behaupten.¹⁹

Die zweite Grundlage gründet in der Rechtsphilosophie und hat als Ausgangspunkt das von John Rawls im Buch „*A Theory of Justice*“ vorgeschlagene Gedankenexperiment, durch welches man Grundsätze für die Ermöglichung einer fairen Allokation von Ressourcen bzw. Grundgütern in einer bestimmten Gesellschaft feststellen könne.²⁰ Obwohl Brown Weiss Rawls nur knapp zitiert und nicht alle Elemente seiner Theorie prüft, ist es für ein breiteres Verständnis der intergenerationellen Gerechtigkeit erforderlich, das Überlegungsexperiment von Rawls sowie dessen intergenerative Auswirkungen im Allgemeinen zu betrachten.

Rawls' Gedankenexperiment, welches eine Vertiefung der Theorie des Gesellschaftsvertrages darstellt, läuft folgendermaßen ab: Man muss sich an die Stelle einer bestimmten Gruppe denken, die sich in einem idealen Urzustand (*original position*) befindet. Die Mitglieder dieser Gruppe stehen hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ (*veil of ignorance*); sie haben Kenntnis über „alle allgemeinen Tatsachen, die für die Festsetzung von Gerechtigkeitsgrundsätzen von Bedeutung sind“,²¹ aber sie wissen nicht, welchen Platz in der Gesellschaft sie besetzen werden, welche persönlichen Fähigkeiten sie haben werden oder welche soziale Rolle sie spielen sollen. Menschen im Urzustand wissen auch nicht, zu welcher Generation sie gehören werden. Rawls erklärt Folgendes:

„Diese ziemlich umfangreichen Beschränkungen der Kenntnisse sind teilweise deshalb angemessen, weil Fragen der sozialen Gerechtigkeit auch zwischen den Generationen entstehen, zum Beispiel die Frage der richtigen Investitionsrate oder der Erhaltung natürlicher Hilfsquellen und der Umwelt“.²²

¹⁶ Weiss: In fairness to future generations..., S. 103-108.

¹⁷ Weiss: In fairness to future generations... Siehe unten Fußnote 90 und S. 24.

¹⁸ Weiss: In fairness to future generations..., S. 17-21.

¹⁹ Weiss, Edith Brown: The planetary trust: conservation and intergenerational equity. In: Ecology Law Quarterly 11(1984), S. 499-501.

²⁰ Rawls, John: A theory of justice, 1999. Eine allgemeine Vorstellung der Theorie der „justice as fairness“ findet sich auf S. 27-39.

²¹ Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1996, S. 161.

²² Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit..., S. 160.

Brown Weiss transponiert diesen Gedanke auf die Ebene der Allokation von natürlichen und kulturellen Ressourcen zwischen Generationen. Sie behauptet, dass Generationen im Urzustand den oben genannten Hauptgrundsatz – dass jede Generation den Planeten in keinem schlechteren Zustand weitergeben soll, als sie ihn selber empfangen hat – annehmen würden.²³ Daher seien ihre drei Grundsätze – Erhaltung von Optionen, Qualität und Zugang – Ausdruck der „Gerechtigkeit als *fairness*“. Es gibt jedoch wenigstens zwei Unterschiede zwischen ihrer Theorie und derjenigen von Rawls. Erstens sind es nach Brown Weiss *Generationen* – statt Personen –, die im Urzustand handeln.²⁴ Zweitens geht es bei Rawls nicht um die Umwelt oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen im Besonderen:²⁵ Er bespricht nur die intergenerative Weitergabe des institutionellen Rahmens und des Kapitals,²⁶ welche gerade nicht die wesentlichen Komponenten der eben diskutierten Theorie sind. Was Brown Weiss von Rawls übernahm, ist das Überlegungsexperiment des Urzustands und die Prämisse, dass „*time preferences*“ ausgeschlossen werden müssen:

„Man erkennt jetzt, dass Angehörige verschiedener Generationen ebenso wie Zeitgenossen Pflichten und Verpflichtungen gegeneinander haben. Die gegenwärtige Generation kann nicht machen, was sie will, sondern ist an Grundsätze gebunden, die im Urzustand beschlossen würden, um die Gerechtigkeit zwischen Menschen zu definieren, die zu verschiedenen Zeiten leben.“²⁷

B) KRITIK UND VORTEILE DER THEORIE DER INTERGENERATIONELLEN GERECHTIGKEIT

1. Einwände gegen die Formulierung von Brown Weiss

Viel Kritik kann gegen die Theorie von Brown Weiss – und insbesondere gegen deren philosophische/theoretische Grundlagen – angeführt werden:

Zunächst müssen die Einwände genannt werden, die – obwohl sie nicht spezifisch an den Ansatz von Brown Weiss adressiert sind – gegen die Generationengerechtigkeitsargument im Allgemeinen sprechen.²⁸ Dabei geht es insbesondere um das Problem der Bestimmung zukünftiger Interessen und das Problem der „Nicht-Identität“.

²³ Weiss: In fairness to future generations..., S. 23-25.

²⁴ Redgwell, Catherine: Intergenerational Equity and Global Warming. In: International Law and Global Climate Change, 1991, S. 43-44.

²⁵ Vgl. die Erklärung von Visser't Hooft: „It is true that in discussing justice between generations, Rawls does not refer (except incidentally) to the environment. The picture of intergenerational relations suggested by his theory is a more peaceful and more traditional one than the image drawn presently by the warnings of ecologists. It is still built on the model of long-term values being served by the repeated transmission of economic and cultural capital from one generation to another.“ Visser't Hooft, Hendrik P.: Justice to future generations and the environment, 1999, S. 64.

²⁶ Rawls meint damit Folgendes: „Jede Generation muss nicht nur die Errungenschaften der Kultur und Zivilisation und die erreichten gerechten Institutionen bewahren, sondern stets auch eine angemessene Kapitalakkumulation betreiben.“ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit..., S. 320.

²⁷ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit..., S. 327.

²⁸ Von vornherein könnte man gegen den deontologischen Charakter der Generationengerechtigkeit argumentieren. Warum sollen die Beziehungen zwischen Generationen in Form von Pflichten und Rechten verstanden werden? Jeffrey Gaba ist der Meinung, dass die großen theoretischen Schwierigkeiten der Bestimmung zukünftiger Rechten und Pflichten vermieden werden könnten, wenn man einen ontologischen Ansatz des intergenerativen Problems annähme. Die gegenwärtige Generation solle das Wohl von künftigen Generationen dadurch fördern, dass sie eine „moralische Tugend von Güte“ (virtue of benevolence)

Das erste Problem führt zu der Frage, ob wir überhaupt wissen können, welche Interesse künftige Generationen haben werden. Wie Christopher Stone es ausdrückt, könnten sie wohl in einem virtuellen Wald lieber spazieren gehen als in einem Echten.²⁹ Wenn man die gegenwärtigen Präferenzen mit denjenigen vorangegangener Generationen vergleicht, darf man vielleicht aus der Zukunft nur herleiten, dass ihre Interesse verschieden von unseren sein werden.³⁰

Das Nicht-Identitätsargument behauptet seinerseits, dass zukünftige Personen unseren gegenwärtigen Aktionen ihre Identität bzw. Existenz verdanken;³¹ hätten z.B. vorangegangene Generationen ein anderes Verhalten gehabt, würde ich gerade diese Arbeit nicht schreiben, denn ich wäre möglicherweise nicht geboren worden! Da „zu sein“ besser ist als „nicht zu sein“, hätten künftige Generationen keinen Anspruch gegen die gegenwärtige Generation.

Ein drittes Bedenken betrifft die Auffassung, dass die intergenerative Gerechtigkeit ihren Stamm in allen kulturellen Traditionen der Welt habe. Paul Barresi konstatiert, dass die Haltung der jüdisch-christliche Tradition gegenüber der Umwelt in der Tat nicht freundlich sondern eben antagonistisch sei.³² Da die Mitglieder dieser Tradition die meisten Umweltprobleme selbst geschaffen hätten und da sie auch die größte Fähigkeit diese Probleme zu lösen hätten, solle die Rechtfertigung von Umweltaktionen ihrem nationalen und auf individuellen Rechten basiernden Ansatz betrachtet werden; daher sei eine „intranationalen“ intragenerationellen geeigneter.³³

Argumente gegen eine gesellschaftsverträgliche Grundlage für die intergenerationale Gerechtigkeit bestehen auch. Stimmt der philosophische Ausgangspunkt der Theorie von Brown Weiss? Warum sollte die Gleichheit zwischen Generationen in der Nutzung von Ressourcen das Leitmotiv der Gerechtigkeit sein? Sollte man an erster Stelle über die Allokation von natürlichen und kulturellen Ressourcen diskutieren oder liegen andere Güter – wie das Wohl (*welfare*) oder Fähigkeiten (*capabilities*) – vor, die auch verteilt werden sollten? Mit anderen Worten: gibt es alternative distributive Grundsätze für die Gerechtigkeit zwischen Generationen?

übe, in diesem Kontext sei die Moral einer Aktion an der moralischen Perspektive des Einzelnen zu messen, und spiele die Klugheit (practical wisdom) eine wesentliche Rolle in der Bestimmung des tugendhaften Verhaltens. Vgl. Gaba, Jeffrey M.: Environmental ethics and our moral relationship to future generations. In: Columbia journal of environmental law, 24 (1999) 2, S. 279-280 und 283-287. Obwohl dieser ontologische Ansatz relativ überzeugend sein kann, soll diese Arbeit sich auf die mit der Generationengerechtigkeit verbundenen Argumente konzentrieren. Zu den Vorteilen der Gerechtigkeit als Rechtfertigungsargument des Umweltschutzes siehe unten S. 16-17.

²⁹ Stone, Christopher: Ethics and International Environmental Law Stone. In: The Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007, S. 311.

³⁰ Gaba: Environmental ethics and our moral relationship to future generations..., S. 263.

³¹ Vgl. vor allem D'Amato, Anthony: Do we owe a duty to future generations to preserve the global environment? In: American Journal of International Law, 1990, S. 190-198, der die Theorie von Derek Parfit folgendermaßen darstellt: „According to Parfit's thesis, our intervention in the environment will make a sufficient impact to assure that different sperm cells will probably fertilize the egg cells in all procreations that take place subsequent to our environmental intervention. Different people will be born from those who would have been born if we had not intervened in the environment“ (S. 191). (...) “[I]f we act to preserve the environment out of a sense of obligation to future persons, that obligation is nonsensical because in so acting we destroy the obligees“ (S. 193).

³² Barresi, Paul A.: Beyond fairness to future generations: an intragenerational alternative to intragenerational equity in the international environmental arena. In: Tulane environmental law journal, 11 (1997) 1, S. 63-67.

³³ Barresi: Beyond fairness to future generations..., S. 86-88.

Mit den Fragen nach der „Währung“ (*currency*) und dem „Profil“ (*profile*) der Gerechtigkeit beschäftigt sich Edward Page. Die Frage nach der Währung untersucht, welche Güter – ob Ressourcen, Wohl (*welfare*) oder Fähigkeiten (*capabilities*) – zwischen Generationen verteilt werden sollen,³⁴ während die Frage nach dem Profil (*profile*) versucht zu erklären, was für einen fairen Anteil – einen gleichen Anteil? Einen ausreichenden Anteil? Oder einen Anteil, der eine Priorität anerkennt? – eine bestimmte Generation bekommen soll.³⁵ Page kritisiert das „Ressourcismus“ von Rawls (und folglich von Brown Weiss), weil die reine Verteilung von Ressourcen nicht alle distributiven Probleme lösen könne.³⁶ Andererseits meint Page, dass die Gleichheit in der Verteilung von Gütern nicht unbedingt das beste distributive Profil sei.³⁷ Aus diesem Blickwinkel kann das von Brown Weiss auserkorene (*prima facie* strikte) Gleichheitsprofil sowie deren ressourcistische Basis mit Vorsicht behandelt werden.

2. Diskussion möglicher Einwände sowie pragmatische Vorteile der Formulierung von Brown Weiss

Es wurde oben gezeigt, dass viele mögliche Einwände gegen die intergenerationelle Gerechtigkeit im Allgemeinen und die von Edith Brown Weiss formulierten Theorie im Besonderen vorliegen. Nach Felix Eckardt schaffe Brown Weiss mehr Probleme als sie löse.³⁸ Allerdings liefert einerseits diese Theorie selbst gegen einige Bedenken Antworten. Weiterhin kann anderen Einwänden aufgrund der Weite der Theorie ausgewichen werden.

Das Argument der zukünftigen Interessen wird z.B. von Brown Weiss selbst anerkannt; als Reaktion versucht sie, ihre drei Grundsätze in einer (offeneren) Weise abzuleiten, die künftigen Generationen eine flexible und sichere Ressourcenbasis vernünftigerweise gewährleiste, ohne ihre Präferenzen bestimmen zu müssen.³⁹

Das Nicht-Identitätsargument kann seinerseits widerlegt werden, wenn man einen „gruppenbezogenen Ansatz“ (*group-centered view*) annimmt. Zukünftige Gruppen wie Staaten, Nationen oder Kulturen sind zureichend stabil, so dass ihre Identität bzw. Existenz nicht von gegenwärtigen Umweltentscheidungen betroffen werden.⁴⁰ Darüber hinaus, da alle

³⁴ Page, Edward: Climate change, justice and future generations, 2006, S. 51.

³⁵ Page: Climate change, justice and future generations..., S. 78 u. ff.

³⁶ Page: Climate change, justice and future generations..., S. 58-67.

³⁷ Page: Climate change, justice and future generations..., S. 90-95.

³⁸ Eckardt, Felix: Das Prinzip Nachhaltigkeit, 2005, S. 84 und 86. Eckardt versucht, die Generationengerechtigkeit auf Menschenrechte bzw. Grundrechte zu stützen. Seiner Meinung nach verdienen „[z]ukünftige Menschen [...] gerechtigkeitsrechtlich und bei richtiger Interpretation der Grundbegriffe liberaler Verfassungen Grundrechtsschutz [bzw. den Schutz der „Freiheit von Beeinträchtigungen in Leben, Gesundheit und Existenzminimum“]: S. 89-97. Dieses verfassungsrechtliche Argument darf jedoch in dieser Arbeit nicht weiter diskutiert werden.

³⁹ Weiss: In fairness to future generations..., S. 39: „The proposed principles do not require that we predict the preferences of future generations. It would be difficult, if not impossible, to predict these preferences, either because their values, and hence their preferences, will change over time, or because technological developments may change the options available to them upon which they will base their preferences. The proposed principles try at a minimum to ensure a reasonably secure and flexible natural and cultural base for future generations and a reasonably decent and healthy human environment for the present generation.“

⁴⁰ Die Idee eines „group-centered view“ und seine Anwendung auf das Generationengerechtigkeitsproblem, um das Nicht-Identitätsargument zurückzuweisen, wird von Edward Page vorgeschlagen. Page, Edward: Intergenerational justice and climate change. In: Political Studies, 47 (1999) 1, S. 63 und 65.

unserer Aktionen in der Gegenwart die Identität von zukünftigen Personen beeinflussen werden, stellt diese Beeinflussung keinen Grund dar, Entscheidungen für den Schutz künftiger Generationen nicht zu treffen.⁴¹ Demzufolge ist die „Nicht-Identität“ kein überzeugender Einwand gegen die Theorie von Brown Weiss, die jedenfalls von einem „generationenbezogenen Ansatz“ – und daher einem *group-centered view* – ausgeht.⁴²

Seinerseits wurde Barresis Vorschlag eines „nationalen intragenerativen“ Ansatz von Brown Weiss selbst widersprochen. Dazu verwies sie auf zahlreiche internationale Dokumente, die demonstrieren, dass die Rolle der Menschen als Treuhänder des Planeten von allen Traditionen in irgendeiner Weise anerkannt wurde.⁴³

Darüber hinaus kann den Einwänden gegen das „Profil“ (Gleichheit) und die „Währung“ (natürliche und kulturelle Ressourcen) der Theorie von Brown Weiss aufgrund deren Weite ausgewichen werden. Wie oben ausgeführt, schließen die abgeleiteten Grundsätze (Erhaltung von Optionen, Qualität und Zugang) den Vorbehalt ein, dass die gegenwärtige Generation ökonomische und technologische – statt natürliche – Ressourcen für die Anpassung von zukünftigen Generationen an Umweltprobleme weitergeben. Von daher wird der Hauptgrundsatz der Theorie („die Weitergabe des Planeten in keinem schlechteren Zustand“) relativ offen gelassen.

Aus diesen Gründen wird die Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit von Brown Weiss als Ausgangspunkt dieser Arbeit angenommen. Dafür sprechen auch zwei Vorteile dieser Theorie.

Erstens ist sie relativ pragmatisch formuliert. Die intergenerationelle Gerechtigkeit wird von ihr nicht nur philosophisch behandelt. Indem Brown Weiss Grundsätze der Gerechtigkeit ableitet und Strategien zur Verwirklichung vorschlägt, kann die Theorie auf Institutionen angewandt werden. Demzufolge ist es möglich, umweltvölkerrechtliche Normen – z.B. diejenige des Klimaregimes – daran zu messen.

Zweitens hat die Theorie von Brown Weiss Einfluß in die Praxis des Umweltvölkerrechts und der Umweltpolitik gefunden. Von vielen Autoren⁴⁴ als Ausgangspunkt angenommen, wenn sie sich mit dem Thema der Generationengerechtigkeit beschäftigen. Es wurde daneben in internationalen Dokumenten⁴⁵ und in Sondervoten eines Richter des Internationalen Gerichtshof annerkant.⁴⁶

⁴¹ Vgl. Gundling, Lothar: Our Responsibility to future generations. In: American Journal of International Law, 1990, S. 210. Der Autor ergänzt als Folgendes: „it is neither logically compelling nor acceptable that identity, as defined by Parfit (and Professor D'Amato), be the sole and decisive criterion for our behavior toward future generations.“

⁴² Siehe oben S. 5.

⁴³ Weiss, Edith Brown: A reply to Barresis's "Beyond fairness to future generations". In: Tulane Environmental Law Journal, 11 (1997) 1, S. 93-97.

⁴⁴ Vgl. vor allem Sands, Philippe J.: Principles of international environmental law, 2003, S. 256; Fitzmaurice, Malgosia A.: International protection of the environment. In: Recueil des cours, 293 (2001), S. 186-193; Redgwell: Intergenerational Equity and Global Warming..., S. 41ff.; Shelton, Dinah: Equity. In: The Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007, S. 643-645; Bartholomäi, Reinhard: Sustainable development und Völkerrecht, 1997, S. 85ff.; Halvorsen, Amta Margrethe: Equality among unequals in international environmental law, 1999, S. 53ff.; Nanda, Ved P.: International environmental law & policy for the 21st century, 2003, S. 29-30; Westra, Laura: Environmental justice and the rights of unborn and future generations, 2006, S. 136ff. Frischmann, Brett M.: Some thoughts on shortsightedness and intergenerational equity. In: Loyola University Chicago Law Journal, 36 (2004), S. 460ff.

⁴⁵ Siehe unten, Fußnote 50.

⁴⁶ Richter Weeramantry zitierte Brown Weiss in seinem Sondervotum im Fall Nuclear Tests (1995), und das Buch „In fairness to future generations“ in seinen Sondervoten in der Entscheidung Maritime Delimitation (Denmark v. Norway) und Legality of Threat and Use of Nuclear Weapons. Siehe unten, Fußnoten 54 und 58.

II – Die Rolle der intergenerationellen Gerechtigkeit im Rahmen des Umweltvölkerrechts und des Klimaregimes

A) Die intergenerationelle Gerechtigkeit im Umweltvölkerrecht

1. Besteht die intergenerationelle Gerechtigkeit in einer Norm des Umweltvölkerrechts?

Bisher wurde die Generationengerechtigkeit als eine Theorie sowie deren theoretische und philosophische Grundlagen ausgewertet. Es wurde gezeigt, dass aus moralischen Gründen die Interessen künftiger Generationen betrachtet werden sollen. Die Frage besteht aber noch, ob eine Norm von intergenerationeller Gerechtigkeit – sei es wie von Edith Brown Weiss vorgeschlagen, sei es in einer anderen Form – im aktuellen Völkerrecht bzw. Umweltvölkerrecht vorliegt. Mit anderen Worten: Genießen künftige Generationen irgendeine Form von Rechtsschutz? Um diese Frage zu beantworten, wird der Rechtscharakter der intergenerationellen Gerechtigkeit im allgemeinen Umweltvölkerrecht geprüft.

Zuerst muss untersucht werden, ob die intergenerationelle Gerechtigkeit einer gewohnheitsrechtlichen Norm entspricht. Wie der Internationale Gerichtshof (IGH) mehrmals festhielt, besteht das internationale Gewohnheitsrecht aus zwei Elementen: der Staatenpraxis (Übung) und der *opinio juris sive necessitatis* (Anerkennung der Übung als Recht).⁴⁷ Viele internationale Dokumente erkennen in irgendeiner Weise die Erfordernis des Umweltschutzes für künftige Generationen an: umweltvölkerrechtliche Verträge,⁴⁸ Erklärungen in internationalen Konferenzen,⁴⁹ Resolutionen der Generalversammlung der

Vereinten Nationen⁵⁰ und Berichte von Fachkreisen im Rahmen von internationalen Organisationen.⁵¹ Fraglich ist, ob man davon eine Gewohnheitsnorm zur Achtung der Interessen zukünftiger Menschen ableiten kann.

Die zahlreichen internationalen Dokumente, die das Wohl künftiger Generationen als Ziel erklären, verankern und eben erfüllen die intergenerationelle Gerechtigkeit.⁵² Allerdings verleihen diese Dokumente künftigen Generationen keine wirklichen Rechte, die „Ansprüche“ auf ein spezifisches staatliches Verhalten begründen könnten. Daher, selbst wenn eine Staatenpraxis zur Generationengerechtigkeit bis zu einem gewissen Grad existiert, kann man nicht behaupten, dass die Staaten aus der Überzeugung handeln, diese Praxis wird von einer völkerrechtlichen Norm vorgeschrieben.⁵³ Folglich besteht die intergenerationelle Gerechtigkeit in keiner Gewohnheitsrechtsnorm.

Zweitens kann man überprüfen, ob die intergenerationelle Gerechtigkeit einem allgemeinen Grundsatz des (Umwelt)völkerrechts entspricht, d.h., einem „in der internationalen Gemeinschaft dermaßen verfestigt und allgemein anerkannt“ Prinzip, „dass ein gesonderter Nachweis durch Staatenpraxis nicht mehr erforderlich ist.“⁵⁴ In seinem Sondervotum im Nukleartest-Fall aus dem Jahr 1995 meinte Richter Weeramantry, dass die intergenerationelle Gerechtigkeit ein wichtiger und sich schnell entwickelnder Grundsatz gegenwärtiges Umweltvölkerrechts sei.⁵⁵ Andererseits erklärte das *Institut de Droit International* in seiner Resolution über Verantwortlichkeit für Umweltschäden, dass das Umweltvölkerrecht neue und bedeutsame Bindungen mit dem Begriff der intergenerationellen Gerechtigkeit entwickle.⁵⁶

⁵⁰ UNGA Res. 35/8 (1980) und Res. 36/7 (1981), mit dem Titel „Historical responsibility of States for the preservation of nature for present and future generations“; UNGA Res. 37/7 (1982), Annex, die sogenannte „World Charter of Nature“; UNGA Res. 43/53 (1988), Res. 44/207 (1989), Res. 45/212 (1990), Res. 46/169 (1991), mit dem Titel „Protection of global climate for present and future generations of mankind“.

⁵¹ Goa Guidelines on Intergenerational Equity, Advisory Group for the United Nations University Project on International Law, Common Patrimony and Intergenerational Equity, 15 February 1988, UNESCO Declaration on the Responsibilities of the Present Generations towards Future Generations, 12 November 1997, Background Paper 3, Report of the Expert Group Meeting on Identification of Principles of International Law for Sustainable Development, CSD, September 1996, Final Report of the Expert Group Workshop on International Environmental Law Aiming at Sustainable Development, UNEP, 4 October 1996.

⁵² Durch eine umfangreiche Untersuchung von Verfassungen, Gesetzen und Status von Staaten als Parteien zum Umweltübereinkommen konstatierte Reinhard Bortholomäi im Jahr 1997, dass die große Mehrheit der internationalen Gemeinschaft die (von Brown Weiss vorgeschlagenen) Grundsätze der Erhaltung von Optionen, von Qualität und von Zugang anerkennt. Zu dem Ergebnis gelangt er, dass 195 Staaten den Grundsatz der Erhaltung von Optionen, 196 den Grundsatz der Erhaltung von Qualität und 196 den Grundsatz der Erhaltung des Zugangs zu natürlichen und kulturellen Ressourcen in irgendeiner Weise anerkennen würden. Vgl. Bartholomäi: Sustainable development und Völkerrecht..., 1997, S. 136-138.

⁵³ Die ständige Rechtsprechung des IGH definiert die Voraussetzung der *opinio juris* folgendermaßen: „Not only must the acts concerned amount to a settled practice, but they must also be such, or be carried out in such a way, as to be evidence of a belief that this practice is rendered obligatory by the existence of a rule of law requiring it.“ Vgl. North Sea Continental Shelf cases (Germany v. Netherlands/Denmark), ICJ, 20 February 1969, §77.

⁵⁴ Ipsen, Knut: Völkerrecht, 2004, S. 227.

⁵⁵ Nuclear Tests Case (Proceedings of 1995) (New Zealand v. France), ICJ, 22 September 1995, Diss. Op. Weeramantry. Richter Weeramantry führte aus, dass der Grundsatz „is building itself into the corpus of international law, or has already done so“. In seinem Sondervotum im IGH-Gutachten über Drohung mit und Einsatz von Nuklearwaffen meinte Richter Weeramantry auch: „it is to be noted in this context that the rights of future generations have passed the stage when they were merely an embryonic right struggling for recognition. They have woven themselves into international law through major treaties, through juristic opinion and through general principles of law recognized by civilized nations.“ Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion, ICJ, 8 July 1996, Diss. Op. Weeramantry.

⁵⁶ Institut de Droit International. Resolution on „Responsibility and Liability under International Law for Environmental Damage“, 4 September 1997, Präambel.

⁴⁷ Vor allem: Case concerning the Continental Shelf (Libya v. Malta), ICJ, 3 June 1985, §27. Vgl. auch Art. 38(1)(b), Statut des Internationalen Gerichtshofs: „Der Gerichtshof (...) wendet an: Das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“.

⁴⁸ Vgl. vor allem: Im Präambel, International Convention for the Regulation of Whaling, 1946: „(...) safeguarding for future generations the great natural resources represented by the whale stocks“; Convention on the Prohibition of Military and Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques, 1977: „(...) the preservation and improvement of the environment for the benefit of present and future generations“; Berne Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, 1979: „(...) wild flora and fauna constitute a natural heritage (...) that needs to be preserved and handed on to future generations“; Paris Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic, 1992: „concerted action at national (...) in such a manner that the marine ecosystem will (...) continue to meet the needs of present and future generations“; Convention on Biological Diversity, 1992: „(...) biological diversity for the benefit of present and future generations“; Convention on Transboundary Effects of Industrial Accidents, 1992: „special importance, in the interest of present and future generations, of protecting (...) against the effects of industrial accidents“; UN Convention to combat Desertification, 1994: „combating desertification for the benefit of present and future generations“; Im operativen Teil: Art. 4, Convention for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, 1972: „(...) duty of ensuring the identification, protection, conservation, presentation and transmission to future generations of the cultural and natural heritage (...)“; Art. 2(5)(c), Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourse and Lakes, 1992: „Water resources shall be managed so that the needs of the present generation are met without compromising the ability of future generations to meet their own needs“; Art. 3(1), United Nations Framework Convention on Climate Change, 1992. Eine eindrucksvolle Formulierung steht in der Präambel der Bonn Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (1979): „Aware that each generation of man holds the resources of the earth for future generations and has an obligation to ensure that this legacy is conserved and, where utilized, is used wisely“.

⁴⁹ Principle 1, Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16 June 1972; Principle 3, Rio Declaration on Environment and Development, 14 June 1992: „The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations.“

Diese Erkenntnisse zeigen eine Tendenz, aber stellen nicht fest, dass einen verbindlichen allgemeinen Grundsatz von Generationengerechtigkeit im Völkerrecht schon vorliegt.

Die intergenerationelle Gerechtigkeit könnte aber im Zusammenhang mit dem Rechtsgrundsatz der Billigkeit (*equity*) gebracht werden. Dies behauptet Brown Weiss⁵⁷ sowie der Fachkreis der UNO-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), der die Billigkeit als völkerrechtlichen Grundsatz für die nachhaltige Entwicklung bezeichnet.⁵⁸ In seinem Sondervotum über die Billigkeit im Fall *Maritime Delimitation* erkannte Richter Weeramantry auch ihre Beziehung zu der Achtung auf „Rechte künftiger Generationen“.⁵⁹ Fraglich ist, ob dieses Argument berechtigt ist.

Die Billigkeit im Völkerrecht – von Thomas Franck als ein „allgemeiner Grundsatz von *law-as-fairness*“ beschrieben⁶⁰ – hat nach der Literatur⁶¹ drei Funktionen: (1) *intra legem*, wenn sie erlaubt dem Richter von allen möglichen Auslegungsvarianten diejenige auszuwählen, die dem Fall die fairste Lösung beschafft; (2) *praeter legem*, wenn sie in einem bestimmten Fall Lücken im Recht füllt; (3) *contra legem*, wenn sie das auf einen Fall anwendbare Recht ersetzt wegen der Ungerechtigkeit dieses Rechts. Der IGH wandte schon die Billigkeit *intra legem* in eigenen Fällen an,⁶² und bezeichnet sie als einen anwendbaren Rechtsgrundsatz, der ein „Ausstrahlen“ der Gerechtigkeit selbst darstelle.⁶³ Der IGH versuchte aber, die Billigkeit als eine in die Anwendung des Rechts eingeschlossene Norm zu bestimmen⁶⁴ – nicht als eine Norm, die von einem Staat ein spezifisches Verhalten verlangt oder die einem Subjekt (z.B. künftigen Generationen) Rechte verleiht.⁶⁵

⁵⁷ Weiss: In fairness to future generations... S. 37: “The use of equity to provide equitable standards for allocating and sharing resources and benefits lays the foundation for developing principles of intergenerational equity. These principles can build upon the increasing use by the International Court of Justice of equitable principles to achieve a result that the Court views as fair and just.”

⁵⁸ Background Paper 3, Report of the Expert Group Meeting... CSD, §§38 und 41: “Under general international law, equity allows the international community to take into account considerations of justice and fairness in the establishment, operation and application of international law. Equity has been invoked as a principle of international law. (...) Equity includes both intergenerational equity (relating to the rights of future generations and our obligations to them) and intragenerational equity (relating to members of generations existing today).”

⁵⁹ *Maritime Delimitation (Denmark v. Norway)*, ICJ, 14 June 1993, Sep. Op. Weeramantry, §240.

⁶⁰ Franck, Thomas M.: Fairness in the international legal and institutional system. In: *Recueil des cours*, 240 (1993) 3, S. 62ff.

⁶¹ Ipsen, Knut: *Völkerrecht*, 2004, S. 247-249.

⁶² Siehe unten Fußnoten 63 und 64.

⁶³ *Case Concerning The Continental Shelf (Tunisia/Libyan Arab Jamahiriya)*, ICJ, 24.02.1982, §71: “Equity as a legal concept is a direct emanation of the idea of justice. (...) the legal concept of equity is a general principle directly applicable as law. Moreover, when applying positive international law, a court may choose among several possible interpretations of the law the one which appears, in the light of the circumstances of the case, to be closest to the requirements of justice.” Brownlie ordnet die Billigkeit den kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Sinne des Artikels 38(1)(c) des Statuts des IGH zu. Brownlie, Ian: *Principles of public international law*, 1998, S. 26.

⁶⁴ Vgl. *North Sea Continental Shelf*, ICJ, 1969, §88: “Whatever the legal reasoning of a court of justice, its decisions must by definition be just, and therefore in that sense equitable. Nevertheless, when mention is made of a court dispensing justice or declaring the law, what is meant is that the decision finds its objective justification in considerations lying not outside but within the rules, and in this field it is precisely a rule of law that calls for the application of equitable principles.”

⁶⁵ Vgl. Brownlie: *Principles of International Law*... S. 25-26. Brownlie definiert die Billigkeit als “considerations of fairness, reasonableness, and policy often necessary for the sensible application of the more settled rules of law.” Dann ergänzt er: “Strictly, [equity] cannot be a source of law, and yet it may be an important factor in the process of decision. Equity may play a dramatic role in supplementing the law or appear unobtrusively as part of judicial reasoning.”

Zu bejahen, dass die intergenerationelle Gerechtigkeit ein Teil der Billigkeit ist, kann in der Tat nicht mehr bedeuten, als dass ein Gericht in einem bestimmten Fall die relevanten Normen so auslegen könnte, dass das fairste mögliche Ergebnis für künftige Generationen erreicht worden wäre. Es ist jedoch nicht offensichtlich, dass dieser Zusammenhang besteht: Dies würde auf – wahrscheinlich ganz seltene – Entscheidungen von internationalen Gerichten und deren Auslegung des Grundsatzes der Billigkeit ankommen. Jedenfalls hätte diese Anwendung der intergenerationellen Gerechtigkeit eine bloße Interpretationsfunktion, ohne die Staatenpraxis normativ bestimmen zu können.

Daher hat die intergenerationelle Gerechtigkeit als solche keinen verbindlichen Rechtscharakter im gegenwärtigen allgemeinen Völkerrecht bzw. Umweltvölkerrecht.⁶⁶ Dies erkennt Brown Weiss selbst an, wenn sie konstatiert, dass die Grundsätze der Erhaltung von Qualität, Optionen und Zugang sowie die intergenerativen Rechte und Pflichten von den Staaten zunächst erlassen werden müssen, um eine echte Rechtskraft zu erlangen.⁶⁷

2. Die intergenerationelle Gerechtigkeit als (rechtliches) Rechtfertigungsargument des Umweltschutzes

Wenn die intergenerationelle Gerechtigkeit keine wirkliche Rechtskraft besitzt, muss gefragt werden, welche Rolle sie im Rahmen des Umweltvölkerrechts spielen würde. Hier wird behauptet, dass sie in einem gerechtigkeitsbezogenen Rechtfertigungsargument für den Schutz der Umwelt besteht, die eine faire Allokation von Ressourcen zwischen Generationen potentiell ermöglichen kann.

Der Begriff einer Generationengerechtigkeit ist – neben non-anthropozentrischen bzw. ökozentrischen Argumenten⁶⁸ – eine Komponente der Umweltethik.⁶⁹ Daher kann man ihn für ein „Rechtfertigungsargument“ (*justification*) des Umweltschutzes halten.⁷⁰ Wieso sollten sich die Menschen und die Staaten überhaupt große Sorgen um die Umwelterhaltung machen?⁷¹ Vielleicht weil die Auffassung angenommen wurde, dass – wie der IGH in dem Gutachten über Drohung mit und Einsatz von Nuklearwaffen erklärte – „the environment is not an abstraction but represents the living space, the quality of life and the very health of human beings, including generations unborn“.⁷²

⁶⁶ Vgl. Redgwell, Catherine: *Intergenerational trusts and environmental protection*, 1999, S. 115ff.

⁶⁷ Vgl. Weiss: In fairness to future generations... S. 47: “These [planetary] obligations become enforceable as they are made specific and codified into international agreements and national and local laws, transformed into customary international law, or adopted as general principles of law.”

⁶⁸ Die nicht-anthropozentrischen Argumenten gehen von der Idee des innewohnenden Wertes der Umwelt aus. Vgl. Stone: *Ethics and international environmental law*... S. 292ff.

⁶⁹ Vgl. Stenmark, Mikael: *Environmental ethics and policy making*, 2002, S. 38ff. Eine andere Auffassung wird von Christopher Stone vertreten, denn seiner Meinung nach besteht kein anthropogenes Argument in einer Umweltethik *stricto sensu* (Stone: *Ethics and international environmental law*... S. 292-293).

⁷⁰ Die Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit als eine „justification“ für den Umweltschutz wurde von Gillespie ausgeliehen. Vgl. Gillespie, Alexander: *International environmental law, policy and ethics*, 1997, S. 107-110.

⁷¹ Die „naissance d’une conscience environnementale“ wurde von Kiss beschrieben in Kiss, Alexandre C.: *Emergence de principes généraux du droit international et d’une politique internationale de l’environnement*. In: *Le droit international face à l’éthique et à la politique de l’environnement*, 1996, S. 20-23. Über künftige Generationen erklärt Kiss: „Le prolongement logique du droit à l’environnement est son extension vers l’avenir“.

⁷² *Legality of the threat or use of nuclear weapons*, ICJ, 1996, §29.

In diesem Kontext ist es relevant, die Beziehung zwischen der intergenerationellen Gerechtigkeit und dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung auszuwerten. Die nachhaltige Entwicklung, die als Motor den Diskussionen der internationalen Konferenzen in Rio und Johannesburg diente,⁷³ wurde von der Brundtland-Kommission im berühmten Bericht „Our Common Future“ als Folgendes definiert:

Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs. It contains within it two key concepts: the concept of 'needs', in particular the essential needs of the world's poor, to which overriding priority should be given; and the idea of limitations imposed by the state of technology and social organization on the environment's ability to meet present and future needs.⁷⁴

Aus dieser Definition ergibt sich, dass die intergenerationelle Gerechtigkeit einem Teil des Begriffs der nachhaltigen Entwicklung gleichkommt, insoweit Letztere das Ziel der Befriedigung der Bedürfnisse von künftigen Generationen sowie die entsprechende Erforderlichkeit von Grenzen für die Aktionen der gegenwärtigen Generation einschließt.⁷⁵ Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, den Begriff der nachhaltigen Entwicklung weiter zu diskutieren; es reicht jedoch zu konstatieren, dass die Generationengerechtigkeit als solche oder als Komponente der nachhaltigen Entwicklung sich zu einem bedeutenden Rechtfertigungsargument für den Umweltschutz entwickelt hat. Die schon genannte eindrucksvolle Zahl von Verweisen auf das Wohl künftiger Generationen in internationalen Konventionen, Erklärungen und sonstigen Dokumenten stellt einen Beweis dieser Entwicklung dar.⁷⁶

Die intergenerationelle Gerechtigkeit ist aber keine bloße politische Rechtfertigung für die Behandlung von Umweltproblemen. Sie basiert auf moralischen Anforderungen einer intergenerativen Beziehung, die sich aus dem Ziel der Gerechtigkeit ableiten. In der von Ronald Dworkin vorgeschlagenen Einordnung von *standards* wäre die intergenerationelle Gerechtigkeit ein *principle* statt eine *policy*⁷⁷ – obwohl sie, wie schon festgestellt, nicht

⁷³ Vgl. Principle 1, Rio Declaration on Environment and Development, 1992: „Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur und den Johannesburg Erklärungen“; Absatz 16, Johannesburg Declaration on Sustainable Development, 4 September 2002: „We are determined to ensure that our rich diversity, which is our collective strength, will be used for constructive partnership for change and for the achievement of the common goal of sustainable development.“ Vgl. auch Kiss, Alexandre C.: The protection of environmental interests of the world community through international environmental law. In: Enforcing environmental standards, 1996, S. 4.

⁷⁴ Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, United Nations, 1987.

⁷⁵ Stenmark: Environmental ethics and policy making ..., S. 37: „[The anthropocentrism of sustainable development] embodies the idea that we have moral obligations not merely to people now alive but also to future generations. This means that the principle of justice or the principle of human dignity (...) have been extended in time to embrace both present and future generations. In this respect, the ethic of sustainable development is genuinely a new ethic.“ Vgl. auch Halvorssen: Equality among unequals in international environmental law ..., S. 53-54.

⁷⁶ Siehe oben, S. 10. Redgwell nennt dieses Phänomen „creeping of intergenerationalisation“, welches nach ihm folgendes beschreibt: „First, there is the „spillover effect“ of preambular recognition of future generations in the interpretation and application of substantive treaty provisions. Second, other substantive principles of international environmental law embody an intertemporal dimension.“ Redgwell: Intergenerational trusts and environmental protection ..., S. 126.

⁷⁷ Dworkin bezeichnet „policy“ als „that kind of standard that sets out a goal to be reached, generally an improvement in some economic, political, or social feature of the community“ und „principle“ als „a standard that is to be observed, not because

rechtsverbindlich ist. Es ist wichtig, dies zu betonen, denn ein Gerechtigkeitsargument besitzt einen potentiellen Vorteil im Vergleich zu anderen möglichen Rechtfertigungen des Umweltschutzes. Das wurde von Edward Page folgendermaßen erklärt:

The intergenerational responsibility argument was constructed in terms of justice and entitlement as opposed to other ethical values such as charity, humanity, altruism or emotion. The use of the language of entitlement and justice is important: although there is a range of alternative reasons for preserving environmental goods for present and future generations, justice appears to provide a more compelling and urgent defence of environmental and intergenerational duties than rival approaches. Justice is often taken to be superior, for example, in terms of its ability to motivate people to act for the sake of others, as well as comply with such motivations when there are counter-motivations grounded in individual self-interest. The bonds of justice are, in addition, often viewed to be weightier than other considerations from the ethical perspective quite apart from their motivational force.⁷⁸

Man kann daher behaupten, dass Gerechtigkeit die Einsetzung und Durchführung des Rechts bzw. Umweltvölkerrechts beeinflussen kann.⁷⁹ Je mehr Staaten die Achtung vor Interessen von künftigen Generationen für eine Anforderung der „fairness“ zwischen Generationen halten, desto effektiver kann die Durchführung von Umweltvereinbarungen wie das UNFCCC sein.⁸⁰ Zu diesem Ergebnis können die Zivilgesellschaft und internationale Organisationen viel beitragen, dadurch, dass sie um die Erfüllung der intergenerationellen

it will advance or secure an economic, political or social situation deemed desirable, but because it is a requirement of justice or fairness or some other dimension of morality“ – Dworkin, Ronald: Taking rights seriously ..., 1977, S. 22. Die Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit als ein Grundsatz in Sinne von Dworkin wurde von Ulrich Beyerlin dargestellt: „As „intergenerational equity“ is designed to guide the discretion of states in international environmental and developmental decision-making processes, it appears to surmount the threshold of normativity and can therefore be considered a principle“ – Beyerlin, Ulrich: Different types of norms in international environmental law. In: The Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007, S. 446. Redgwell geht in eine ähnliche Richtung, soweit sie behauptet, dass „the best that may be claimed for intergenerational equity in terms of present recognition of the interests of future generations under international law is that intergenerational equity serves as a guiding principle in the application of other substantive treaty and customary norms of international law“ – Redgwell: Intergenerational trusts and environmental protection ..., S. 143.

⁷⁸ Page: Climate change, justice and future generations ..., S. 162. Vgl. auch Hiskes, Richard P.: Environmental human rights and intergenerational justice. In: Human rights review, 7 (2006) 3, S. 84-85: „Equality stipulated as an axiom, love, and humanitarianism may indeed move many to care about the welfare of future generations; only justice can claim that all must do so not out of a shared sense of humanity, but because of shared moral and legal principles governing ownership and distribution of resources“.

⁷⁹ Vgl. auch Franck: Fairness in the international legal and institutional system ..., S. 41-42, wo er fairness für einen Grund hält, weshalb man das Recht befolgt. Er behauptet weiter: „Fairness (...) is also needed when deference must be given to protect those interests not ordinarily recognized by traditional law, such as the well-being of future generations and the „interests“ of the biosphere“ (S. 96).

⁸⁰ Tom Tyler führte eine empirische Untersuchung über das Verhalten der Bevölkerung bezüglich des Rechts in Chicago (USA) durch, deren Ergebnis mutatis mutandi auch hier betrachtet werden kann. Er hat erklärt: „People are more responsive to normative judgments and appeals than is typically recognized by legal authorities. Their responsiveness leads people to evaluate laws and the decisions of legal authorities in normative terms, obeying the law if it is legitimate and moral and accepting decisions if they are fairly arrived at. Police officers and judges who recognize and respond to people's normative concerns can exercise their authority more effectively, their rules and decisions will be accepted and obeyed voluntarily.“ Tyler, Tom R.: Why people obey the law, 1990, S. 178.

Gerechtigkeit kämpfen.⁸¹ Der Einfluss dieser „neuen Subjekte“ auf das staatliche Verhalten ist eine Realität in den gegenwärtigen internationalen Umweltbeziehungen.⁸²

B) DIE INTERGENERATIONELLE GERECHTIGKEIT IM VÖLKERRECHTLICHEN KLIMASCHUTZ

1. Die Rezeption der intergenerationellen Gerechtigkeit im UNFCCC

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)⁸³ wird häufig von denjenigen Juristen als Beispiel zitiert, die sich mit der intergenerationellen Gerechtigkeit beschäftigen.⁸⁴ Das ist der Fall, weil die Parteien des Übereinkommens sich nicht nur in der Präambel „entschlossen, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen“ erklärten, sondern auch im Artikel 3(1) des operativen Teils Folgendes vorschrieben:

„Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen.“

Der Schutz des Klimas zum Wohl künftiger Generationen ist ein Ziel und ein Grundsatz des Übereinkommens. Daher soll die intergenerationelle Gerechtigkeit eine Rolle bei seiner Auslegung und Anwendung spielen, was von der allgemeinen Auslegungsregel des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge abgeleitet wird: „Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“.⁸⁵ Dementsprechend kann die Generationengerechtigkeit für einen Rechtsgrundsatz gehalten werden, wie Ulrich Beyerlin behauptet:

If incorporated into an international environmental agreement, [the principle of inter-generational equity] gives meaningful legal guidance for the parties to that agreement and, in this sense, is a *legal* principle. It may lead parties to interpret and apply open or unclear treaty rules in such a way that the interests and needs of future generations will be met as best as possible.⁸⁶

⁸¹ In Deutschland versucht zum Beispiel die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG), die Idee der intergenerationellen Gerechtigkeit zu verbreiten, und junge Entscheidungsträger zu beeinflussen (www.generationengerechtigkeit.de). Ebenfalls in Deutschland wurde die Nichtregierungsorganisation „Youth for Intergenerational Justice and Sustainability“ gegründet, die eine Aktion auf internationaler Ebene koordinieren möchte (www.yois.org).

⁸² Über die „changing role of the state“ in den internationalen Umweltbeziehungen behauptet Marauhn: „States (...) do not act in isolation. They are networked with other states and, increasingly, act under the supervision of international compliance control procedures. In addition, cross-cutting networks of epistemic communities, of NGOs, and of other actors have an impact on state behaviour“ – Marauhn, Thilo: The changing role of the state. In: The Oxford Handbook of International Environmental Law, 2007, S. 746.

⁸³ United Nations Framework Convention on Climate Change, 1992. Das Übereinkommen trat in Kraft am 21. März 1994 und wurde von 191 Staaten ratifiziert.

⁸⁴ Vor allem Intergenerational trusts and environmental protection..., S. 117.

⁸⁵ Art. 31(1), Vienna Convention on the Law of Treaties, 23 May 1969.

⁸⁶ Beyerlin: Different types of norms in international environmental law..., S. 446.

Gleichwohl kann die intergenerationelle Gerechtigkeit nicht mehr als einen solchen Rechtsgrundsatz im Klimaregime darstellen. Vorschriften zum echten Rechtsschutz künftiger Generationen enthält das UNFCCC nicht. Darüber hinaus verlangt der sehr abstrakt und generell formulierte Art. 3(1) kein spezifisches Verhalten von den Parteien.⁸⁷

Besonders wichtig in diesem Kontext ist die Nichtexistenz eines Vertreters künftiger Generationen im Klimaregime, welcher zu der Befriedigung ihrer „Ansprüche“ beitragen könnte. Diese Möglichkeit der Vertretung wird von einigen nationalen Präzedenzen veranschaulicht. Im berühmten Fall *Minors Oposa v. Factoran* erkannte das Höchste Gericht der Philippinen den *locus standi* einer Gruppe von Kindern an, um in ihrem eigenen Namen und im Namen künftiger Generationen gegen bestimmte Holzlizenzen (*timber licenses*) zu klagen; diese Entscheidung wurde folgendermaßen vom Gericht gerechtfertigt: „[the group of children’s] personality to sue in behalf of the succeeding generations can only be based on the concept of intergenerational responsibility insofar as the right to a balanced and healthful ecology is concerned.“⁸⁸ Beispiele der Berücksichtigung von zukünftigen Interessen auf der Verwaltungsebene sind andererseits die Einrichtung eines Rates für die Rechte künftiger Generationen 1993 in Frankreich,⁸⁹ und die Gründung einer Kommission für Künftige Generationen 2001 in Israel.⁹⁰ Diese Präzedenzen zeigen, dass es praktikabel wäre, eine Form von Vertretung im Klimaregime einzurichten, wodurch zukünftige Interessen bei der Entscheidungsbildung, bei der Durchführung und auch bei eventuellen Beilegungen von Streitigkeiten betrachtet werden könnten.⁹¹

Zusammengefasst hat die intergenerationelle Gerechtigkeit im Klimaregime einen in der Praxis begrenzten Anwendungsbereich, obgleich sie ein Ziel des UNFCCC darstellt und sogar für einen Rechtsgrundsatz innerhalb des Regimes gehalten wird. Eine Frage, die sich noch stellt, ist, inwiefern das Klimaregime die Generationengerechtigkeit verankert. Mit anderen Worten: Inwieweit – zumindest auf einer normativen Ebene – wird das Ziel des Art. 3(1) des UNFCCC erfüllt? Die Antwort auf diese Frage kann zeigen, wie groß das Engagement der 175 Staaten, die sowohl das UNFCCC als auch das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, für den Schutz von künftigen Generationen ist.

2. Wie das Klimaregime die intergenerationelle Gerechtigkeit verankert

Um die Vorschriften des Rahmenübereinkommens über Klimaänderung und des Kyoto-Protokolls an der Theorie der intergenerationellen Gerechtigkeit zu messen, werden

⁸⁷ Vgl. Birnie, Patricia W.; Boyle, Alan: International law and the environment, 2002, S. 90, wo sie behaupten, dass die vorliegenden Umweltregimes „do not demonstrate (...) endorsement of the generational rights perspective promoted by Brown Weiss or the conclusion that future generations have been endowed with justiciable rights in international law“.

⁸⁸ *Minors Oposa v. Secretary of the Department of the Environment and Natural Resources*, Supreme Court of the Republic of the Philippines, 9 August 1993. In: Weiss: International environmental law and policy..., S. 71-72.

⁸⁹ Kiss, Alexandre C.: L’irréversibilité et le droit des générations futures. In: *Revue juridique de l’environnement*, (1998) Numéro spéc., S. 55-56. Leider wurde der Rat für die Rechte künftiger Generationen im Jahr 2003 aufgelöst. Vgl. das „Décret n° 2003-758 du 30 juillet 2003 abrogeant le décret n° 93-298 du 8 mars 1993 portant création du Conseil pour les droits des générations futures“ (in: www.legifrance.gouv.fr).

⁹⁰ Vgl. Weiss: International environmental law and policy..., S. 74.

⁹¹ Zu den Funktionen, die Vertreter künftiger Generationen ausüben könnten, Weiss: In fairness to future generations..., S. 120-126. Die Einrichtung der Vertretung künftiger Generationen wird von Brown Weiss als eine Hauptstrategie zur Verwirklichung der Generationengerechtigkeit betrachtet.

die drei von Brown Weiss formulierten Grundsätze der intergenerationellen Gerechtigkeit – die Erhaltung von Optionen, die Erhaltung von Qualität und die Erhaltung des Zugangs – als Ausgangspunkt angenommen.

Erstens kann man mit der Erhaltung von Optionen und Umweltqualität im Zusammenhang anfangen, weil die Erfüllung der beiden Grundsätze im Fall des Klimaschutzes in der gleichen Aktion liegen: der Vermeidung der Klimaänderung.⁹² In Artikel 2 UNFCCC, wird als Ziel des Regimes das Folgende genannt:

Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens *die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können*, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann. [Formatierungen wurden hinzugefügt]

Deswegen – zumindest auf einer programmatischen Stufe – fördert das Rahmenübereinkommen die volle Erfüllung der Grundsätze der Erhaltung von Qualität (durch die Stabilisierung und Verhinderung von gefährlicher Störung) und Optionen (durch die natürliche Anpassung der Ökosysteme an die Klimaänderungen). In der Praxis sind die Pflichten jedoch nicht so weitgreifend: das UNFCCC in Verbindung mit dem – weniger programmatischen und mehr pragmatischen – Kyoto-Protokoll legt nur bestimmten Parteien – denjenigen in Anlage I des UNFCCC genannten entwickelten Ländern – die Pflicht darauf, eine begrenzte Reduktion der Treibhausgasemissionen – 5% angesichts des Niveaus von Emissionen des Jahres 1990 – für den Zeitraum von 2008 bis 2012 zu erreichen.⁹³ Fraglich ist, ob diese Maßnahme genügt, um die Klimaänderung zu kontrollieren, sodass die Erhaltung von Umweltqualität und Optionen für künftige Generationen gewährleistet wird.

Es ist klar, dass eine Reduktion von 5% gegenüber dem Niveau von 1990 nicht genug ist, um dieses Ziel zu erreichen. Die von UNEP und WMO gegründete Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (IPCC) konstatierte in ihrem vierten Bericht, dass die Auswirkung des Protokolls auf die Quantität von globalen Emissionen begrenzt sein werde.⁹⁴ Für die Stabilisierung der Konzentration von Kohlendioxid in gegenwärtiger Menge (379 ppm³ im Jahr 2005) sei nach dem IPCC eine

⁹² Die zwei Grundsätze werden jedoch unterschiedlich, wenn die Emphase der Aktion in dem „Sekundärziel“ der Anpassung des Menschen an die Klimaänderung liegt, weil die Anpassung – im Gegensatz zu dem „Hauptziel“ der Stabilisierung der Treibhausgasemissionen – nicht sicherstellen kann, dass Ressourcen nicht erschöpft werden. Vgl. Art. 4(1)(e) UNFCCC. Die Differenzierung zwischen Haupt- und Sekundärziel wurde von Bothe gemacht Bothe, Michael: *The United Nations Framework Convention on Climate Change*. In: *Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht*, 63 (2003) 2, S. 240.

⁹³ Art. 3(1), Kyoto-Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 1997. Das Kyoto-Protokoll trat in Kraft am 6. Februar 2005 und wurde von 175 Staaten ratifiziert.

⁹⁴ IPCC, 2007: *Summary for Policymakers*. In: *Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change*, 2007, §25.

Reduktion zwischen 50% bis 85% der Emissionen von 2000 erforderlich.⁹⁵ Gleichwohl beobachten Birnie und Boyle, dass die rechtliche Verpflichtung zur Reduktion von 5% gegenüber dem Niveau von 1990 in der Gegenwart nicht so klein ist, wie sie *prima facie* aussehe: Einige Staaten – z.B. die Vereinten Staaten – müssten nämlich ihre Emissionen auf bis zu 30% reduzieren, weil ihre Treibhausgasemissionen seit 1990 zugenommen haben.⁹⁶

Jedenfalls besteht noch die Frage, wie groß die Beschränkung der Emissionen der gegenwärtigen Generation sein muss, sodass intergenerationelle Gerechtigkeit besteht. Welche Reduktionspflicht wird man annehmen, wenn man berücksichtigt, dass die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt nicht völlig bekannt sind, und dass die Kosten der Lösung des Problems zwischen den Generationen verteilt werden sollten?⁹⁷ Die IPCC erklärt das Folgende:

Decision-making about the appropriate level of global mitigation over time involves an iterative risk management process that includes mitigation and adaptation, taking into account actual and avoided climate change damages, co-benefits, sustainability, equity, and attitudes to risk. Choices about the scale and timing of greenhouse gases mitigation involve balancing the economic costs of more rapid emission reductions now against the corresponding medium-term and long-term climate risks of delay.⁹⁸

Offensichtlich stellt das Kyoto-Protokoll eine wirtschaftlich orientierte Lösung des Klimaveränderungsproblems dar,⁹⁹ die aus dem Blick der intergenerationellen Gerechtigkeit kritisiert werden könnte.¹⁰⁰ Das von dem UNFCCC gegründete Regime kann aber in einem wichtigen institutionellen Rahmen für die Erhaltung von Optionen und Umweltqualität bzw. für die Erfüllung der intergenerationellen Gerechtigkeit bestehen, insoweit es: (1) einen „schrittweisen Ansatz“ (*stepwise approach*) annimmt, der mit der Verhandlung strikterer Pflichten in jeder Verpflichtungsperiode (*commitment period*) verbunden ist;¹⁰¹ und (2) in potentiell effektiven und marktfähigen Mechanismen verankert wird.¹⁰² Wie die IPCC beobachtet:

⁹⁵ Vgl. IPCC: *The Physical Science Basis* ..., S. 2 und IPCC: *Mitigation of Climate Change* ..., Tabelle SPM.5, S. 23, Category I.

⁹⁶ Birnie, Patricia W.; Boyle, Alan: *International law and the environment*, 2002, S. 517. Es ist wichtig zu betonen, dass die USA das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert haben. Trotzdem stehen ihre (eventuelle) Reduktionspflicht (7%) in Anlage I des Protokolls.

⁹⁷ Weiss: *In Fairness to future generations*..., S. 24: “[Generations] can distribute the costs [of the failure to conserve the planet at the level of quality received] across several generations. (...) The generation inflicting the harm may have passed on a sufficiently higher level of income that immediate succeeding generations have sufficient wealth to manage the deterioration effectively”

⁹⁸ IPCC: *Mitigation of Climate Change* ..., §21. Die IPCC ergänzt dann: “Limited and early analytical results from integrated analyses of the costs and benefits of mitigation indicate that these are broadly comparable in magnitude, but do not as yet permit an unambiguous determination of an emissions pathway or stabilization level where benefits exceed costs.”

⁹⁹ Wie Michael Bothe erklärt, sprachen starke wirtschaftliche, soziale und politische Interesse gegen die Einrichtung des Klimaregimes bzw. das Umweltinteresse. Das Ergebnis: „the amounts actually fixed have not only been determined on the basis of the calculated reduction required for the stabilization of temperature at a specific level, but also, and perhaps even more so, with the problem of cost and economic feasibility in mind, that means that the goal has been set rather low.” Siehe Bothe: *The United Nations Framework Convention on Climate Change* ..., S. 244.

¹⁰⁰ Vgl. z.B. die Kritik von Prue Taylor: Taylor, Prue: *Heads in the sand as the tide rises: environmental ethics and the law on climate change*, *UCLA Journal of Environmental Law & Policy*, 19 (2000/2001) 1, S. 250.

¹⁰¹ Bothe: *The United Nations Framework Convention on Climate Change*..., S. 240.

¹⁰² Die wichtigsten Mechanismen sind: (1) die gemeinsame Umsetzung von Klimaschutzprojekten (*joint implementation*); (2) der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*clean development mechanism*); (3) und der Emissionshandel (*emissions trade*).

Notable achievement of the UNFCCC and its Kyoto protocol are the establishment of a global response to the climate problem, stimulating an array of national policies, the creation of an international carbon market and the establishment of a new institutional mechanism that may provide the foundation for future mitigation efforts.¹⁰³

Zweitens kann man das Klimaregime am Grundsatz der Erhaltung des Zugangs messen. In diesem Kontext muss man nicht den „Zugang zum Klima“ als solchen betrachten, sondern die Verteilung von Kosten und Verantwortlichkeiten in der Bekämpfung der Klimaänderungen. Somit stellt sich folgende Frage: Inwiefern gewährleistet das Klimaregime aus einer *intragenerationellen* Perspektive eine faire Allokation?

Das Klimaregime unterscheidet zwischen den Verpflichtungen entwickelter Länder und Entwicklungsländer: während die ersteren eine tatsächliche Reduktionspflicht annehmen, sind die letzteren nur zur Zusammenarbeit und Förderung des Klimaschutzes verpflichtet.¹⁰⁴ Soweit das UNFCCC und das Kyoto-Protokoll diese „gemeinsame aber unterschiedliche Verantwortlichkeit“ einrichten,¹⁰⁵ fördert dies eine fairere Allokation von Kosten und Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedern der gegenwärtigen Generation. Folglich kann man behaupten, dass die intragenerationelle Komponente der intergenerativer Gerechtigkeit hier anerkannt ist.¹⁰⁶

Darüber hinaus tragen weitere Vorschriften zu dem Ergebnis der Verbesserung des Zugangs bei, wonach die entwickelten Länder den Entwicklungsländern durch Technologietransfer, finanzielle Mittel und weitere Anreize unterstützen sollen.¹⁰⁷ In Artikel 4(7) UNFCCC erklären die Parteien:

Der Umfang, in dem Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen wirksam erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen betreffend finanzielle Mittel und die Weitergabe von Technologie wirksam erfüllen, wobei voll zu berücksichtigen ist, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut für die Entwicklungsländer erste und dringlichste Anliegen sind.

Die gemeinsame Umsetzung erlaubt Anlage I-Staaten unter bestimmten Bedingungen, Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen auf dem Territorium anderer Anlage I-Staaten zu ergreifen (Vgl. Art. 6, Kyoto-Protokoll). Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erlaubt andererseits entwickelten Ländern, einen Teil ihrer Pflichten zu erfüllen, indem sie Reduktionsprojekte in Entwicklungsländern gründen (Vgl. Art. 12, Kyoto-Protokoll). Zuletzt können die entwickelten Staaten durch den Emissionsmarkt Reduktionsrechte handeln, d.h. das Recht auf Emissionen von anderen Staaten zu kaufen (Vgl. Art. 17, Kyoto-Protokoll).

¹⁰³ IPCC, para. 25, S. 32. Zu einer Kritik des Kyoto-Ansatzes Page: Climate change, justice and future generations..., S. 176-177.

¹⁰⁴ Vgl. die Reduktionspflichten der entwickelten Länder – Art. 4(2), UNFCCC; Art. 3(1) Kyoto-Protokoll – und die Zusammenarbeitspflichten aller Parteien (Entwicklungsländer inklusive) – Art. 4(1), UNFCCC und Art. 10, Kyoto-Protokoll.

¹⁰⁵ Der Begriff der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten wird in der Präambel, in Art. 4(1) und insbesondere in Art. 3(1) des UNFCCC und in Art. 10 des Kyoto-Protokolls ausgedrückt. Zu diesem Thema: Kellersmann, Bettina: Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, 2000.

¹⁰⁶ Eindrucksvoll ist insbesondere die Verweisung im Art. 3(1) UNFCCC auf die „Grundlage der Gerechtigkeit“ (equity in der Version auf Englisch). Die gerechtigkeitsbezogene Aspekte des Begriffes wird von Dinah Shelton behandelt: Shelton: Equity..., S. 653-658.

¹⁰⁷ Vgl. Art. 4(3)(5)(7), UNFCCC und Art. 10(c), 11(a)(b) und 12(8), Kyoto-Protokoll.

In diesem Kontext ist die Frage der Pflichten der sogenannten Schwellenländer prominent. Da China, Indien, Brasilien, Mexiko und Südafrika relativ entwickelt sind, haben ihre Emissionen eine zunehmende Auswirkung auf die Klimaänderung.¹⁰⁸ Aus diesem Grund erwartet man, dass sie eine größere Rolle innerhalb des Klimaregimes spielen. Dies ist ein wichtiger Punkt der Agenda der nächsten Konferenz der Parteien des UNFCCC, in der die Post-Kyoto Vereinbarung verhandelt werden soll.¹⁰⁹

Letztlich können weitere Vorschriften genannt werden, die Strategien für die Verwirklichung der intergenerationellen Gerechtigkeit bieten:¹¹⁰ (1) Vorschriften zu Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein, die den Menschen über die Relevanz des Schutzes des Klimas für heutige und künftige Generationen unterrichten möchten;¹¹¹ (2) Vorschriften zur Entwicklung von wissenschaftlichen und technologischen Forschungsarbeiten, zur systematischen Beobachtung der Klimaänderung und zur Schaffung von Datenarchiven, die künftigen Generationen es ermöglichen können, eine geänderte Umwelt besser zu steuern.¹¹²

Fazit

In dieser Arbeit wurde die Thematik der Gerechtigkeit zwischen Generationen unter zwei Aspekten untersucht: Den theoretischen bzw. philosophischen Diskussionen einerseits, die die Umriss der moralischen Beziehung zwischen den gegenwärtigen Menschen und künftigen Generationen skizzieren möchten; und den rechtlichen Fragen andererseits, die sich um die Rolle der intergenerationellen Gerechtigkeit im Rahmen des Umweltvölkerrechts drehen.

Auf philosophischer Ebene ist die intergenerationelle Gerechtigkeit eine sehr komplizierte Frage. Wir wissen nicht, was „die Zukunft“ von uns erwartet: Vielleicht werden künftige Generationen wünschen, dass wir ihre Optionen, die Umweltqualität und ihren fairen Zugang zu Ressourcen erhalten hätten; vielleicht möchten sie lieber Kapital und Technologie erben als eine unberührte Antarktis oder unverändertes Klima. Man weiß auch nicht, welche Auswirkungen auf die Zukunft gegenwärtige Aktionen haben werden – es ist schwierig auszurechnen, ob heutige „Investitionen“ langfristig „ertragreich“ sein werden oder nicht. Darüber hinaus liegen so viele Probleme in der Gegenwart vor, dass sinnlos

¹⁰⁸ Vgl. z.B. Page: Climate change, justice and future generations..., S. 174.

¹⁰⁹ Die 13. Konferenz der Parteien zum Übereinkommen über Klimaänderung sowie die 3. Konferenz der Parteien des Kyoto-Protokolls wird im Dezember 2007 in Bali (Indonesien) stattfinden. Eine Sitzung der Parteien der UNFCCC wurde im August in Wien organisiert, um den „nächsten Schritt“ nach Kyoto zu besprechen (vgl. Press Release auf der Webseite: <http://unfccc.int>). Die „Gruppe der Acht“ (G8) traf im Juni mit Vertretern der Schwellenländern zusammen, und gemeinsam nahmen sie eine Erklärung an, die den Willen zeigte „to actively and constructively participate in the negotiations on a comprehensive agreement at the UNFCCC Conference in Indonesia in December 2007“ (<http://www.g-8.de>).

¹¹⁰ Weiss: In fairness to future generations..., S. 119 ff. so nicht auffindbar

¹¹¹ Vgl. Art. 4(1)(i) und Art. 6 UNFCCC, und Art. 10(e) Kyoto-Protokoll. Zur Erforderlichkeit, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein zu fördern, erklärt Weiss: In fairness to future generations..., S. 145: „The great need is for a new ethos, planetary in scope and encompassing all generations. We need to develop a sense of belonging to a community of past, present and future generations.“

¹¹² Art. 4(1)(g) und Art. 5 UNFCCC sowie Artikel 9, der das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung, um „der Konferenz der Vertragsparteien (...) Informationen und Gutachten zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen“ zur Verfügung zu stellen, vgl. auch Art. 10(d) Kyoto-Protokoll.

erscheinen könnte, ökonomische Ressourcen zum Wohl künftiger Generationen einzusetzen; was hat die Zukunft für uns schon gemacht?

Selbst wenn man diese Schwierigkeiten bewältigt – moralische Rechte künftiger Generationen werden erfolgreich aus der „Gerechtigkeit als Fairness“ behauptet –, stellen sich die Fragen danach, was man zwischen Generationen verteilen soll (Wohl? Ressourcen? Fähigkeiten?), und auf welche Basis man diese Verteilung stellen soll (ist die Gleichheit von Generationen unbedingt das beste Profil?). Theorien wie diejenige von Brown Weiss können bestimmte Lösungen vorschlagen, aber nicht auf alle diese Fragen eine Antwort geben.

Trotzdem verlangen die derzeitigen Anstrengungen eine Rechtfertigung, die nicht in der bloßen Erfüllung von gegenwärtigen Erwartungen liegen kann. Warum sollten die Entscheidungsträger den Klimawandel bekämpfen, wenn die Generation, die sie vertreten, wahrscheinlich kaum betroffen sein wird? Jedoch ist das Ziel „Schutz der Umwelt nicht nur für die gegenwärtige Generation sondern auch zum Wohl künftiger Generationen“ in zahlreichen internationalen Vereinbarungen, Erklärungen von Weltkonferenzen, Berichten von Fachkreisen, dem Leitmotiv der aktuellen Umweltdiplomatie (der nachhaltigen Entwicklung), den Werken der Mehrheit der Umweltvölkerrechtler und in gewisser Form in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs auffindbar. Es wird im Umweltvölkerrecht anerkannt, dass moralische Rechte und Pflichten unabhängig von der zeitlichen Betrachtung bestehen, dass eine Form von „planetarischer Treuhand“ bzw. intergenerativem Gleichgewicht vorliegen sollte.

Allerdings hat sich die intergenerationelle Gerechtigkeit bisher nicht zu einer umweltvölkerrechtlichen Norm entwickelt. Es ist vorstellbar, dass sie in Verbindung mit dem Grundsatz der Billigkeit gebracht werden könnte, was ihr aber keine echte Rechtskraft verleihen würde. Besser ist es, sie als ein „Grundsatz“ im Sinne von Dworkin zu betrachten.

Im Rahmen des Klimaregimes spielt die intergenerationelle Gerechtigkeit eine wichtigere Rolle. Man kann sie als ein Rechtsgrundsatz bezeichnen, der die Auslegung und Durchführung des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls leiten soll. Obwohl künftige Generationen keinen stärkeren Rechtsschutz unter diesem Regime genießen als derzeitige, erfüllt es bis zu einem gewissen Grad Ziele wie die Erhaltung von Optionen und Umweltqualität – durch Reduktionspflichten, die stufenweise vereinbart werden – und die Erhaltung des Zugangs zu natürlichen Ressourcen – durch den Begriff der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und dessen Konkretisierung. Am bedeutendsten ist, dass das Klimaregime einen institutionellen Rahmen schafft, der durch innovative Mechanismen eine nachhaltigere Behandlung des Problems ermöglicht.

Schließlich bleibt festzustellen, dass Theorien wie diejenige von Brown Weiss mehr Probleme schaffen mögen als sie lösen. Sicherlich tragen sie aber zur Entwicklung, Präzisierung und Verbreitung der Generationengerechtigkeit bei.

MANGELHAFTIGKEIT DER WARE AUFGRUND ÖFFENTLICH- RECHTLICHER BESTIMMUNGEN, DIE DIE VERWENDBARKEIT BESCHRÄNKEN

Ioulia Dolganova¹

A-Einleitung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist eine moderne Rechtsvereinheitlichung, die das Ergebnis langjähriger Bemühungen zur Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts für grenzüberschreitende Kaufverträge darstellt. Dieses Übereinkommen genießt eine breite Akzeptanz zwischen den Ländern, was durch die steigende Zahl von Ratifikationen und Entscheidungen nachgewiesen ist².

Es bestehen jedoch noch handelsrechtliche Fragen, zu welchen das Übereinkommen keine genaue Lösung bietet. Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben eines Landes können Hemmungen für den Handel darstellen, wenn sie die Verwendbarkeit der Ware beschränken. Da im Rahmen des CISG weder eine spezifische Regelung dafür besteht noch eine höchstrichterliche Instanz existiert, welche für eine einheitliche Auslegung sorgen könnte³, besteht das Risiko einer divergierenden Rechtsprechung der internationalen Gerichte für dieses Problem.

Dies wirkt dem Sinn des Übereinkommens, nämlich der Vereinfachung und Vereinheitlichung des internationalen Handel, entgegen. Das Ziel dieser Seminararbeit ist es, durch eine Auswertung der Lehre und der Rechtsprechung zu untersuchen, welche Auswirkungen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften im international Handel haben können und welche Mittel das Übereinkommen vorsieht, um die resultierenden Probleme zu beseitigen.

B- Darstellung der Problematik: die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

I- Allgemeines

Die Nutzbarkeit einer Kaufsache unterliegt in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Verwendungsbedingungen. Sie können sich aus religiösen Überzeugungen, kulturellen Traditionen, klimatische Verhältnissen usw. ergeben. Ein Beispiel dafür ist die notwendige Berücksichtigung der niedrigen Temperaturen eines Landes⁴. Die öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind ein Ausschnitt dieser vielfältigen Bedingungen⁵.

¹ Acadêmica do 6º semestre da Faculdade de Direito da Universidade Federal do Rio Grande do Sul. Bolsista do convênio UNIBRAL/CAPES/DAAD na Universidade de Giessen (Alemanha) durante o período outubro/2006 – setembro/2007. O presente trabalho foi orientado pelo Prof. Christoph Benicke, da Universidade de Giessen. A autora agradece Fernando Lusa Bordin, Nadine Botke e Ksenia Naumova pela ajuda decisiva. Em sua versão em português, “A responsabilidade pela adequação do bem às normas de direito público do país de destino na Convenção de Viena de 1980 sobre Compra e Venda Internacional”, foi destaque no Salão de Iniciação Científica edição 2007 da Faculdade de Direito da UFRGS. Muito obrigada à Faculdade de Direito da UFRGS e à Profa. Dra. Claudia Lima Marques por oportunizarem esta publicação.

² Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, Rn. 2-3.

³ Koller/Stalder, FS Gauchs Welt, 2004, 476 (478).

⁴ Benicke, in: MüKo-Handelsrecht, Art. 35 Rn. 8.

⁵ Schlechtriem, IPRax 1999, 388 (389).